

Homepage kritisiert

Boulevardblatt bezeichnet Internetauftritt als „Kindersex-Seite“

In mehreren Artikeln berichtet eine Boulevardzeitung über pädophile Tendenzen auf der Homepage einer sogen. Jugendselfhilfe. In dem ersten Beitrag heißt es, auf der Homepage werde über freie Liebe aufgeklärt. Sie sei über ein bekanntes Pädophilen-Portal leicht zu finden. In dem zweiten Artikel wird mitgeteilt, dass auf der Homepage zu Sex mit Kindern aufgerufen werde. In der dritten Veröffentlichung wird ein Professor, der für die Jugendselfhilfe verantwortlich zeichnet, interviewt. Dabei wird die strittige Homepage als „Kindersex-Seite“ bezeichnet. Der betroffene Professor wendet sich an den Deutschen Presserat und beklagt eine Falschberichterstattung. Die Homepage seiner Jugendselfhilfe sei keine „Kindersex-Seite“. Zudem sieht er eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, da sein Foto aus der Internetseite seiner Fachhochschule kopiert und ohne sein Wissen in den Beitrag eingeklinkt worden sei. Zwei Mitglieder der Jugendselfhilfe beschwerten sich gleichfalls. Sie kritisieren ebenfalls falsche und ehrverletzende Aussagen in den Artikeln. So würde auf der Homepage nicht über freie Liebe aufgeklärt. Die Seite enthalte auch keinen Aufruf zu Sex mit Kindern. Weiterhin sei sie auch nicht über ein Pädophilen-Portal leicht zu finden. Die Rechtsabteilung des Verlages weist darauf hin, dass die Beschwerdeführer auf den durch sie publizierten Internetseiten das freie Selbstbestimmungsrecht der Kinder ab 12, u. a. auch „das Recht auf Liebe, gewaltfreien Sex und Zärtlichkeit nach eigenen Vorstellungen und freien Vereinbarungen wie und mit wem auch immer“ forderten. Dies sei eine gesellschaftlich nicht vorherrschende Auffassung, die den Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderlaufe. Der Vorgang sei um so brisanter, als zumindest der beschwerdeführende Professor in seiner Funktion als Hochschullehrer eine Vorbildfunktion habe. Verfasser solcher provokativer Mindermeinungen müssten gerade in der heutigen Zeit, in der eine Verstärkung des Jugendschutzes immer wieder öffentlich diskutiert werde, auch öffentliche Kritik hinnehmen. Die Rechtsabteilung betont, dass die Beschwerdeführer durch die Redaktion vor der Berichterstattung mit den darin geäußerten Vorwürfen konfrontiert und später auch entsprechend zitiert worden seien. (2003)

Der Beschwerdeausschuss prüft, ob im vorliegenden Fall die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex verletzt worden sind, und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unbegründet ist. Nach seiner Meinung handelt es sich bei den von den Beschwerdeführern kritisierten Darstellungen um zulässige Einschätzungen seitens der Redaktion. Wenn diese der Auffassung ist, dass die Homepage über gewaltfreie Liebe aufklärt bzw. zu Sex mit Kindern ab zwölf Jahren aufruft und die Seite deshalb

als „Kindersex-Seite“ bezeichnet, so ist dies eine unter presseethischen Gesichtspunkten vertretbare Wertung, die sich auf Tatsachen wie die Programmatik der Initiative stützt. Diese Wertung verstößt weder gegen die journalistische Sorgfaltspflicht noch überschreitet sie die Grenze zur ehrverletzenden Behauptung. Auch in dem Interview unter der Überschrift „Sind Sie ein Kinderschänder, Professor ...“ vermag der Ausschuss keine Verletzung der Sorgfaltspflicht erkennen. Er hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die darin enthaltenen Antworten von der Redaktion korrekt wiedergegeben worden sind. Auch eine Verletzung der Privatsphäre des Betroffenen durch die Veröffentlichung seines Fotos liegt nicht vor. Wenn er einer Zeitung im Rahmen eines Interviews Rede und Antwort steht, so muss er auch akzeptieren, wenn in diesem Zusammenhang ein Foto von ihm veröffentlicht wird. (B1-232/233/03)

(Siehe auch „Identifizierbarkeit eines Pädophilen“ BK2-141/2004, „Internetseite kritisiert“ B1-230/03 sowie „Vorstrafe eines Pädophilen“ BK2-140/04)

Aktenzeichen:B1-232/233/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet